

Aus der Gemeinderatsitzung am 15.11.2023

Freiflächen-Photovoltaikanlagen;

- 1. Antrag für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens**
- 2. Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 768, Gewann „Sommerhalde“ auf Gemarkung Eggingen**
 - a) Aufstellung eines Bebauungsplans**
 - b) Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet**

In der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2023 hat der Gemeinderat die grundsätzliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) auf der Gemarkung Eggingen beschlossen sowie einen „Kriterienkatalog“ für die Zulässigkeit von FF-PV-Anlagen festgelegt.

A) Projekt:

Mit Datum vom 13.10.2023 hat die Fa. ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co.KG aus Frankfurt a.M. einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Entwicklung von Sondergebieten zur Errichtung von FF-PV-Anlagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 768 im Gewann „Sommerhalde“ (i.f. „Eggingen Süd“ genannt), gestellt. Der Geltungsbereich des Plangebiets weist eine Gesamtfläche von 95.463 m² aus.

Plandaten der Anlage:

- Anlagenleistung geplant ca. 7.626,6 kWp
- Einspeisung über das Umspannwerk Wutöschingen
- Ausrichtung der Module nach Süden
- voraussichtlicher Montagewinkel von 15°

B) Planungsgrundzüge:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als „sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie geschaffen werden. Die Aufstellung eines B-Plans soll u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für die „FF-PV-Anlage Eggingen Süd“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern bzw. anzupassen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieses Sondergebiets.

Bürgermeister Gantert erläuterte zunächst die Thematik. Im Anschluss erteilte er Herrn Hohenfels von der Firma Enviria das Wort, der anhand einer Präsentation die Planungen der beiden Anlagen („Eggingen Süd“ und „Eggingen Nord“) sehr ausführlich erläuterte.

Von den Gemeinderäten wurden folgende Fragen gestellt:

- Einspeisekapazitäten
Es liegt eine schriftliche Zusage der ED-Netze GmbH, Rheinfelden vor, wonach die beiden geplanten Photovoltaik-Anlagen in das Netz mit einer Leistung von gesamt 12.880 kVA

eingespeist werden können. Herr Hohenfels sagte, dass sich im Bereich der Stromspeicherung mittels Batterien in den nächsten Jahren einiges tun werde.

- Regulierung von evtl. entstehenden Straßenschäden
Diese werden von der Fa. Enviria reguliert. Herr Hohenfels wies darauf hin, dass für die Anlieferung des Materials keine großen Sattelschlepper nötig sind und sich die Schäden sicherlich in Grenzen halten werden.
- Genehmigung für die Leitungsverlegung zur Umspannstation Wutöschingen
Herr Hohenfels informierte, dass hierzu keine Genehmigung der Grundstückseigentümer nötig sei. Der Gesetzgeber habe vorgeschrieben, dass die Eigentümer der Flächen die Leitungsverlegung akzeptieren müssen. Allerdings sei die Leitungswegeplanung das Komplexeste an der gesamten Anlage und sehr zeitaufwendig.
- Hat die Firma Enviria bereits „Agri-PV-Anlagen“ geplant?
Von Bürgermeister Gantert wurde auf die Gemeinderatsitzung vom 24.07.2023 verwiesen. In der damaligen Sitzung wurde von einem Gemeinderat der Antrag gestellt, dass auf der Gemarkung Eggingen lediglich „Agri-PV-Anlagen“ zugelassen werden sollen. Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt und ist daher nicht mehr Grundlage der heutigen Diskussion.
- Gilt der verbilligte Strompreis nur für Privathaushalte oder auch für die Kommune?
Dieses Angebot gilt für private Haushalte. Die Kommune erhält eine Vergütung nach § 6 EEG von 0,2 ct/kWh ins Netz eingespeister Strom. Weiter würde die Möglichkeit bestehen, dass sich die Kommune an den Anlagen finanziell beteiligt und dass die Dächer der gemeindeeigenen Gebäude mit PV-Anlagen belegt werden. Die Fa. Enviria würde die Dächer ggf. auch anpachten. Ebenso profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuererinnahmen, wenn die Fa. Enviria ihr Gewerbe in der Gemeinde anmeldet.
- Kommen auf die Feuerwehren spezielle Aufgaben zu?
Dies ist nicht der Fall.

Nachdem alle Fragen beantwortet wurden und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten leitete Bürgermeister Gantert die Beschlussfassung ein.

1. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Flst.-Nr. 768, Gewann „Sommerhalde“ auf Gemarkung Eggingen, grundsätzlich zu.

Beschluss: 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans“

- a) Für das Plangebiet wird ein Aufstellungsverfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 und § 12 BauGB sowie örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) eingeleitet.

Beschluss: 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

- b) Der Beschluss über die Aufstellung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss: 10 Stimmen bei 1 Enthaltung.

- c) Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll das Plangebiet als „sonstiges Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Eggingen-Süd“ nach § 11 Baunutzungsverordnung

(BauNVO) zur Erzeugung elektrischer Energie (SO-FF-PV) ausgewiesen werden. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern bzw. anzupassen.

Beschluss: 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

3. Durchführung einer Einwohnerversammlung gem. § 20a GemO

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat ferner, die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Eggingen im Rahmen einer separaten Einwohnerversammlung gem. § 20a GemO über das geplante Vorhaben der Fa. Enviria sowie eine mögliche Beteiligung der Einwohnerschaft an dem Projekt zu unterrichten und zu informieren.

Beschluss: Einstimmig

Freiflächen-Photovoltaikanlagen;

1. Antrag für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

2. Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich des Grundstücks

Flst.-Nr. 835, Gewann „Pfaffental“ auf Gemarkung Eggingen

a) Aufstellung eines Bebauungsplans

b) Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet

A) Projekt:

Ebenfalls mit Datum vom 13.10.2023 hat die Fa. ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co.KG aus Frankfurt a.M. einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Entwicklung von Sondergebieten zur Errichtung von FF-PV-Anlagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 835 im Gewann „Pfaffental“ (i.f. „Eggingen Nord“ genannt), gestellt. Der Geltungsbereich des Plangebiets weist eine Gesamtfläche von 56.068 m² aus.

Plandaten der Anlage:

- Anlagenleistung geplant ca. 6.125,22 kWp
- Einspeisung über das Umspannwerk Wutöschingen
- Ausrichtung der Module nach Süden
- voraussichtlicher Montagewinkel von 15°

B) Planungsgrundzüge:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als „sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie geschaffen werden. Die Aufstellung eines B-Plans soll u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für die „FF-PV-Anlage Eggingen Nord“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern bzw. anzupassen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieses Sondergebiets.

Der Sachverhalt wurde bereits unter Punkt 1 erläutert und erörtert, so dass vom Gemeinderat wie folgt Beschluss gefasst wurde:

1. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Flst.-Nr. 835, Gewann „Pfafental“ auf Gemarkung Eggingen, grundsätzlich zu.

Beschluss: 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans“

a) Für das Plangebiet wird ein Aufstellungsverfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 und § 12 BauGB sowie örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) eingeleitet.

Beschluss: 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

b) Der Beschluss über die Aufstellung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss: 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

c) Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll das Plangebiet als „sonstiges Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Eggingen-Nord“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Erzeugung elektrischer Energie (SO-FF-PV) ausgewiesen werden. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern bzw. anzupassen.

Beschluss: 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

3. Durchführung einer Einwohnerversammlung gem. § 20a GemO

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat ferner, die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Eggingen im Rahmen einer separaten Einwohnerversammlung gem. § 20a GemO über das geplante Vorhaben der Fa. Enviria sowie eine mögliche Beteiligung der Einwohnerschaft an dem Projekt zu unterrichten und zu informieren.

Beschluss: Einstimmig

Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Zur Erlangung des Baurechts für die geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen „Eggingen-Süd“ und „Eggingen-Nord“ ist jeweils die Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Gemeinde beabsichtigt für die betreffenden Grundstücke Flst.-Nr. 768 und 835 bzw. für die beiden Vorhaben, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen. Da derzeit noch nicht alle Aspekte des Vorhabens untersucht sind und insbesondere noch die natur- und artenschutzrechtlichen Belange ermittelt und bewertet werden müssen, bevor alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden Maßnahmen hinreichend beschrieben werden können, soll mit dem Projektträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat ermächtigte mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen daher Bürgermeister Karlheinz Gantert, mit dem Vorhabenträger, der Firma ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co.KG aus Frankfurt a.M., einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) für die beiden Vorhaben „Eggingen-Süd“ und „Eggingen-Nord“ abzuschließen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrags zur finanziellen Beteiligung der Kommune an den beiden Freiflächenanlagen gem. & 6 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Firma ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co.KG aus Frankfurt a.M., plant den Bau von 2 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 768 im Gewann „Sommerhalde“ und Flst.-Nr. 835 im Gewann „Pfaffental“. Die Gemeinde sichert im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hierfür ihre Unterstützung zu.

Gem. § 6 (1) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage(n) betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen u.a. Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Vereinbarungen über Zuwendungen bedürfen der Schriftform; die Vereinbarungen dürfen bereits vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der FF-PV-Anlage geschlossen werden.

Der Gemeinderat ermächtigte mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen Bürgermeister Karlheinz Gantert, mit dem Vorhabenträger einen Vertrag / eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung der Kommune an den beiden Freiflächenanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abschließen zu dürfen.

Bewirtschaftungsplan für den Gemeindewald

a) Feststellung des Vollzugs 2022

b) Verabschiedung der Planung für 2024

Bürgermeister Gantert begrüßte Oberforstrat Tom Drabinski und Forst-Revierleiter Jürgen Boller-Berger. Herr Boller-Berger erläuterte zunächst den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2022 wie folgt:

Im Forstwirtschaftsjahr 2022 wurden Einnahmen in Höhe von 302.307 € erwirtschaftet; demgegenüber standen Ausgaben in Höhe von 170.517 €; dies bedeutet einen Überschuss in Höhe von 131.790 €. Noch nie wurde ein so hoher Gewinn eingefahren. Die Aufarbeitung und Vermarktung von „Käferholz“ war Tagesgeschäft. Die Nachfrage hierfür war plötzlich sehr hoch und die Preise sind daher sprunghaft angestiegen. Dies ist auf eine gewisse Unruhe am Markt vor Unterversorgung zurückzuführen. An Fördermitteln und Spenden konnten insgesamt 47.647,92 € verbucht werden. Die Planung für das Jahr 2022 sah einen Einschlag von 2.600 Festmeter vor, tatsächlich wurden im Jahr 4.734 Festmeter Holz geschlagen, was nach wie vor dem extremen Aufkommen des Borkenkäfers gefolgt von Pilzschäden geschuldet ist. Vom Gesamteinschlag lag der Anteil an Nadelholz bei 84 % und der Anteil an Laubholz bei 16 %. Davon wiederum waren 4 % planmäßig festgesetzt, 96 % wurden durch Naturereignisse insbesondere durch Käferbefall beeinflusst. Insgesamt wurden 2500 Jungpflanzen mit Einzel-Verbiss-Schutz neu angepflanzt. Auf 1,5 ha wurde Reisigbeseitigung und auf 3,6 ha Kultursicherung durchgeführt.

Im Anschluss an die Vorstellung des Vollzugsergebnisses erläuterte Oberforstrat Tom Drabinski die Planungen für das Forstwirtschaftsjahr 2024.

Im Bewirtschaftungsplan werden bei einer Einschlagsmenge von 1.500 Festmetern Einnahmen in Höhe von 141.150 € vorgesehen, dem stehen Ausgaben in Höhe von 130.390 € gegenüber. Es wird mit einem Überschuss von 10.760 € gerechnet. Die Investitionen werden trotz geringerer Holznutzung kompensiert. Dies wird durch Bundesfördermittel in Höhe von 35.370 €

deutlich unterstützt. Herr Drabinski ging auf den Zustand des Waldes, insbesondere im Hinblick auf das Thema „Borkenkäfer“ und die klimabedingten Waldveränderungen ein.

Vom Gemeinderat wurde anschließend jeweils einstimmig der Vollzug des Bewirtschaftungsplanes 2022 festgestellt sowie der Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2024 beschlossen.

Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Flst.-Nr. 1517 in der „Hans-Jürgen-Allgaier-Straße 1“

Bei der Verwaltung wurde ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Flst.-Nr. 1517 in der „Hans-Jürgen-Allgaier-Straße 1“ im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 49 LBO eingereicht.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rosenäcker“, rechtskräftig seit dem 29.01.2021.

Vom Gemeinderat wurde das Bauvorhaben zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang informierte der Vorsitzende darüber, dass derzeit 4 freie Bauplätze im Baugebiet „Rosenäcker“ verfügbar sind.

Einführung eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Eggingen

Jede Gemeinde, die ein eigenes Amtsblatt herausgibt, muss ein Redaktionsstatut haben. Ein entsprechendes Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Waldshut wurde von der Verwaltung zum Anlass genommen, für unser Amtsblatt ein Redaktionsstatut zu erarbeiten.

In einem Redaktionsstatut werden Regelungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt z.B. zum zugelassenen Inhalt, Umfang der Beiträge aus den Fraktionen, Anzeigen, Wahlwerbung, Karenzzeit vor einer Wahl, etc. geregelt.

Klare Regelungen und klar definierte Vorgaben sind für die Schaffung von Transparenz und Gleichbehandlung unerlässlich. Die Gemeindeverwaltung hat daher auf Grundlage der Vorschriften aus der Gemeindeordnung, den Hinweisen des Landratsamtes Waldshut -Kommunalamt-, den bisherigen (mündlichen) Regelungen und dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg ein Redaktionsstatut erstellt.

Nach Vorstellung des Redaktionsstatuts stimmte der Gemeinderat diesem einstimmig zu. Das Redaktionsstatut ist in diesem Amtsblatt abgedruckt und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Mit der Einführung des Redaktionsstatuts ist künftig eine rechtssichere Handhabung bei Veröffentlichungen im Amtsblatt gegeben.

Verschiedenes

Bekanntgaben

Anträge/Anfragen

Verschiedenes

Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, 13.12.2023 im Rathaus, Sitzungszimmer statt.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

- Von einem Bürger wurde angesprochen, dass im Bereich der „Gartenstraße“ oftmals Autos teilweise auf dem Gehweg geparkt werden. Bürgermeister Gantert sagte dies sei nicht erlaubt. Er werde Hinweiszettel an die entsprechenden Autos anbringen zu lassen.
- Weiter wurde darauf hingewiesen, dass ein beschädigter Fernsehantennen-Verstärker-Kasten in der Straße „Am Sportplatz“ neu gesetzt werden sollte.
- Eine weitere Anfrage betraf den Wegeausbau im „Kappellenweg“. Bürgermeister Gantert informierte dahingehend, dass der Gemeinderat bei einer Ortsbegehung beschlossen hat, den „Kappellenweg“ nicht auszubauen.